

Statuten des Vereins

VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM- AUTOREN

DVR-Zahl 140005405

Fassung vom 7. Oktober 2006

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

**Der Verein führt den Namen "VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM- AUTOREN",
abgekürzt VÖFA**

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Schaffung geistiger und kultureller Werte durch Pflege und Förderung des nichtkommerziellen Film- und Videowesens in Österreich, die Zusammenfassung der österreichischen Amateurfilm- und Amateurvideovereinigungen (also der nichtkommerziellen Filmautoren) und deren Interessensvertretung im In- und Ausland mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a- eigene Publikationen und solche, an denen sich der VÖFA beteiligt
 - b - die Veranstaltung von Film- und Videovorführungen, von Seminaren, Jugendseminaren und Workshops
 - c- die Schaffung und Verwaltung einer Filmothek und Videothek und gegebenenfalls einer Fachbücherei,
 - d - die Förderung des Gedankenaustausches zwischen den dem Verband angehörenden Vereinen und gleichartigen in- und ausländischen Organisationen und der Austausch von Filmen und Videoaufzeichnungen,
 - e - die Veranstaltung der "Österreichischen Staatsmeisterschaften der Filmautoren" mit einem Parallelbewerb „Jugend (Jeunesse)" sowie anderer Wettbewerbe aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes,
 - f- die Mithilfe bei der Gründung neuer Mitgliedsvereine und schließlich
 - g - die Pflege des persönlichen Kontaktes der Mitglieder aller dem Verband angehörenden Vereine untereinander.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie durch
 - b) Veranstaltungen, durch Regiebeiträge, Spenden, Sammlungen und Subventionen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur österreichische Vereinigungen von nichtkommerziellen Film-Autoren sein, deren Tätigkeit dem Zweck des VÖFA entspricht. Allerdings ist es zulässig, bis zum Ausmass von 10 % der Gesamtzahl der Mitgliedsvereinigungen ausländische Vereinigungen aus österreichischen Nachbarländern des EU- und EWR-Raumes aufzunehmen. Sollte sich im Laufe der Zeit durch die Verringerung der Gesamtmitgliederanzahl eine Überschreitung dieser 10 % ergeben, dürfen keine neuen ausländischen Klubs mehr über die neue 10 % Quote aufgenommen werden; die bestehenden verbleiben im Verband. Diesen Mitgliedern und ihren Einzelmitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu, allerdings können ihre Einzelmitglieder weder „Landesmeister“ eines Bundeslandes noch „Österreichische Staatsmeister der Film-Autoren“ werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezue wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sowie Zweigorganisationen juridischer Personen werden. Zu Ehrenmitgliedern werden physische Personen ernannt.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied binnen einer Frist von 30 Tagen die Berufung an das Schiedsgericht des Verbandes zu.
- (4) Die Aberkennung der Ehren-Mitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes und an der Generalversammlung durch ihren bevollmächtigten Delegierten teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, darüber abzustimmen und das Wahlrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Delegierten, der einem Mitgliedsclub des Verbandes angehört und eine schriftliche Bestellung vorweisen muss, zur Generalversammlung zu entsenden. Die Anzahl der Stimmen für jedes ordentliche Mitglied ergibt sich auf Grund einer bis zum 15. Februar des laufenden Jahres abzugebenden Mitgliedernennung. Jeder Delegierte kann nur den Mitgliedsclub vertreten, dem er als Einzelmitglied angehört. Für bis zu einem Monat vor dem Tage der Generalversammlung nicht einbezahlte Mitgliedsbeiträge steht dem Delegierten für die Anzahl dieser Einzelmitglieder das Stimmrecht nicht zu. Die ordentlichen Mitglieder sind ebenso verpflichtet, bis 15. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand die Namen aller ihrer Mitglieder mitzuteilen; Jugendliche müssen gesondert ausgewiesen werden (Geburtsdatum). Die Zahl der mitgeteilten Namen entscheidet über den Umfang des dem Verein zustehenden Stimmrechtes in der Generalversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe im Voraus für jedes Kalenderjahr bis spätestens 15. Februar des laufenden Kalenderjahres verpflichtet.
- (7) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, den Verband als einzig zuständigen Repräsentanten des österreichischen Amateurfilm- bzw. Amateurvideowesens (nichtkommerzieller Film) bei der UNION INTERNATIONALE DU CINEMA (UNICA) anzuerkennen und die darin resultierenden Rechte zu respektieren.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Oktober und zwar an dem von der vorhergegangenen Generalversammlung bestimmten Ort statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vor dem Termin schriftlich und zwar mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse, bei Nichtvorhanden eines Mailanschlusses an die bekannt gegebene Fax-Nummer) einzuladen, zur ordentlichen Generalversammlung drei Monate im Voraus, zur außerordentlichen mindestens zwei Wochen vorher. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 11 Abs. (2) dieser Statuten). Weiters ist die Generalversammlung samt Tagesordnung im Internet kundzumachen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens einen Monat nach Einberufung (Bekanntgabe des Termines) der ordentlichen Generalversammlung bzw. spätestens eine Woche nach Einberufung (Bekanntgabe des Termines) der außerordentlichen

Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht im Einzelnen regelt §7 (1). Physische Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig und wird im §7 (1) im Detail geregelt.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln, oder im Falle, dass ein Auflösungsbeschluss des Vereins gefasst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Generalsekretär/in den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts (durch Präsident und Generalsekretär) und des Rechnungsabschlusses (Kassier) unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, wie u.a. Beschlussfassung betreffend Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung, Berichte anderer Vorstandsmitglieder, Berichte von Kommissionen, Wahl des Ortes, an welchem die nächste Generalversammlung stattfinden soll, Beratung und Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder und Allfälliges.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben besonderen Funktionsmitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in Kassier/in und Stellvertreter/in sowie Generalsekretär/in. Der Obmann/ Obfrau trägt den Titel Präsident/in, der/die Stellvertreter/in den Titel Vizepräsident/in. Darüberhinaus gehören dem Vorstand mindestens 4 Beiräte (Fachreferenten) sowie die 6 Regionalleiter an.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich durch E-Mail einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Weiters ist jede Vorstandssitzung ohne Angabe der Tagesordnung im Internet kundzutun.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und 3 Funktionsmitglieder und 3 Beiräte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindest-Erfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 – 6 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Generalsekretär/in bzw. der/die Obmannstellvertreter/in bzw. Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Behörden- und Vertragsangelegenheiten der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Generalsekretär/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsfunktionsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein in einzelnen Fachbereichen nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Die Regionen

(1) Um die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand des Verbandes und den Leitungen der ihm als Mitglieder angehörenden Vereine zu erleichtern, wird das Bundesgebiet in Regionen geteilt, und zwar bildet das Gebiet der Bundesländer

- Wien und Burgenland die Region I
- Niederösterreich die Region II
- Oberösterreich und Salzburg die Region III
- Steiermark die Region IV
- Kärnten die Region V
- Tirol und Vorarlberg die Region VI

Nichtösterreichische Klubs im Sinne des § 4 Abs. 2 werden vom Vorstand einer Region zugewiesen.

(2) Die Klubleiter einer Region wählen mit einfacher Mehrheit in einer dazu einberufenen Klubleitertagung einen in ihrer Region verantwortlichen Regionalleiter. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschluß des Vorstandes im Verband. Falls ein gewählter Regionalleiter keine sonstige Funktion im Vorstand ausübt, gehört er ihm als Beirat an.

(3) Der Regionalleiter hat das Recht, sich von Fall zu Fall durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Stellvertreter bei sämtlichen Sitzungen und/oder Veranstaltungen des Verbandes vertreten zu lassen. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vollmacht (insbesondere betreffend das Stimmverhalten) hat der Stellvertreter die vollen Rechte und Pflichten des Regionalleiters. Auch vollmachtswidriges Verhalten des Stellvertreters (insbesondere eine Vollmachtsüberschreitung) bindet nach außen den Regionalleiter, jedoch ist der Stellvertreter im Innenverhältnis, das heißt gegenüber dem Regionalleiter, hierfür verantwortlich. Unter "Sitzungen und/oder Veranstaltungen des Verbandes" sind auch alle Sitzungen und Veranstaltungen der Regionen (wie Regionalwettbewerb, Klubleitertagung etc.) zu verstehen.

(4) Aufgaben des Regionalleiters:

- a) Die Verantwortung für die Ausrichtung und ordnungsgemäße Durchführung des Regionalwettbewerbes.
- b) Die Betreuung der Regionalvereine.
- c) Die Vertretung der Interessen der Region im Vorstand.
- d) Die Weiterleitung des Vorschlages der Region für die Person des Regionalleiters im Vorstand.

(5) Auf Anforderung erhält der Regionalleiter ein Beststellungsdekret (Personalausweisform).

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (versetzt – d.h., jedes Jahr scheidet einer aus und wird durch einen neuen ersetzt, der zweite verbleibt sein zweites Jahr) gewählt. Wiederwahl ist ohne

Unterbrechungen nicht möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein sind nicht zulässig. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei von der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre gewählten Einzelmitgliedern aus je einem ordentlichen Vereinsmitgliedsclub zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören. Ist einer der Schiedsrichter Mitglied eines an der Schiedssache beteiligten Vereines, so tritt an Stelle dieses Schiedsrichters ein von der Generalversammlung gewählter Ersatzschiedsrichter.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.